

Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung - BSS)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 07.02.2004, S. 24, bekannt gemacht und ist am 08.02.2004 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume in der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie

- a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- b) zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Kleinklimas beitragen,
- c) der Luftreinhaltung und
- d) als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt dienen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz und die Erhaltung des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Delmenhorst.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Nach dieser Satzung sind geschützt (ausgenommen Bäume nach Abs. 3):
- a) Laubbäume einschließlich Kopf-Weiden, Esskastanien- und Walnussbäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,00 m, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
- b) Obstbäume auf Obstbaumwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche,
- c) Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung,
- d) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des Baugesetzbuches erfasst sind. Die Regelungen des Abs. 3 c), d) und e) sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Der Stammumfang (Buchst. a) wird in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, wenn Anschüttungen vorgenommen wurden, über dem Wurzelhals gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Nach dieser Satzung sind nicht geschützt:
- a) Bäume, die durch Gesetz oder Verordnung unter einem gleichwertigen Schutz stehen,
- b) Bäume, die von § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)* erfasst sind,
- c) Birken, Erlen, Pappeln, Baum-Weiden und Obstbäume außerhalb von Obstwiesen gemäß Abs. 2 b),
- d) Bäume, die einen Abstand von weniger als 5,00 m zu zugelassenen baulichen Anlagen aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,00 m Baumhöhe. Bäume, die unter Abs. 2 c) fallen, bleiben hiervon unberührt,

* § 63 - Funktionssicherung (BNatSchG)

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

- der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
- 2. des Bundesgrenzschutzes,
- 3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
- 4. der See- oder Binnenschifffahrt,
- der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
- 6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
- 7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

e) Bäume, die einen Abstand von weniger als 2,00 m zur Grundstücksgrenze (ausgenommen zu öffentlichen Grundstücken) aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze zugewandten Stammseite und der Grundstücksgrenze in 1,00 m Baumhöhe. Bäume, die unter Abs. 2 c) fallen, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2)Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den Bäume zur Existenz benötigen (Kronen- und Wurzelbereich) und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Versiegelung der Fläche mit wasserundurchlässigen Decken,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder sonstigen Stoffen, soweit dies geeignet ist, die Bäume zu schädigen,
- d) Anwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich, soweit nicht durch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst nach der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist,
- e) Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.

§ 5 Freistellungen

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:
- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere fachgerechter Obstbaumschnitt,
- b) Maßnahmen zur fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen, Grün- und Verkehrsflächen,
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe der Richtlinien der Landwirtschaftskammer;
- d) Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich von der Eigentümerin/dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu melden,
- e) fachgerechte Rückschnitte in geringem Umfang zur Abwehr von akuten Sachschäden.
- (2) Von den Verboten des § 4 ist die Erfüllung aller hoheitlichen Nutzungen und Maßnahmen freigestellt,

soweit auf deren Ausführung durch Gesetz und Verwaltungsakt ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und genehmigungsfähige bzw. genehmigungsfreie Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, der Bauantrag gestellt wurde bzw. die Mitteilung nach § 69a Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - soweit erforderlich - vorliegt,
- von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Bäume die Wirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, so dass dahinter liegende Aufenthaltsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- f) wenn privat-rechtliche Ansprüche, insbesondere nachbarrechtliche Abwehransprüche dies erforderlich machen.
- (2) Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen, soweit sie nicht bereits durch Inaugenscheinnahme vor Ort offensichtlich erkennbar sind.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann nach Maßgabe des § 53 des NNatG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen (§ 6) oder Befreiungen (§ 7) sind von der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Delmenhorst zu beantragen. Dem Antrag ist eine maßstabsgerechte Skizze mit eingetragenem Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser

und Höhe des betroffenen geschützten Baumbestandes beizufügen, es sei denn, der betreffende Baumbestand ist sonst zweifelsfrei festzustellen. Gegebenenfalls ist zu besseren Abgrenzung weiterer Baumbestand einzuzeichnen.

- (2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfolgt schriftlich. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Erlaubnis kann insbesondere von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden ist, und zwar unbeschadet der Forderung nach entsprechenden Ersatz im Sinne von § 10.

§ 9 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, der eingemessene Standort, die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und das beantragte Bauvorhaben in dem nach der Bauvorlagenverordnung vorgeschriebenen Lageplan einzutragen. Geschützte Bäume auf angrenzenden Grundstücken, die im Umkreis bis zu 15,00 m von baulichen Anlagen entfernt stehen, sind ebenfalls mit einzutragen bzw. mindestens auf deren Bestand zu verweisen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken im Sinne des Absatzes 1 befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich auch für Vorhaben, für die nach den Vorschriften der NBauO kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Abs. 2 direkt dem für den Baumschutz zuständigen Fachdienst eingereicht wird. Die Grundlage des Lageplanes muss nur der in Abs. 1 beschriebenen Qualität entsprechen.

§ 10 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatz nach Maßgabe des Abs. 3 vornehmlich auf dem betroffenen Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 sind auch auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung möglich, wenn die Pflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist und sich die Eigentümerin/der Eigentümer der Ersatzfläche mit der Pflanzung schriftlich einverstanden erklärt.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt sein Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16 bis 18 cm, Hochstamm, standsicher verankert, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe) oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.
- (5) Von der Regelung der Absätze 1 und 3 können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.
- (6) Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich in den Fällen des § 6 Abs. 1 c) und d), wenn der Baum durch nicht verhinderbare Einwirkungen, z.B. Blitzschlag, Sturm oder auch altersbedingt, geschädigt oder krank war.

- 4 -

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne eine erteilte Ausnahme nach § 6 oder Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder
- b) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung nach § 10 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt oder
- c) eine Ersatzpflanzung nach § 10 Abs. 4 in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 2 der NGO mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Einnahmen der Stadt, die sich aus Absatz 2 ergeben, sind zweckgebunden für Maßnahmen des Baumschutzes zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes vom 14. März 1996 außer Kraft.

Delmenhorst, den 20. Januar 2004 STADT DELMENHORST

Schwettmann Oberbürgermeister